

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

- a. Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b. Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c. Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patrouillenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
- d. Zugpferd II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e. Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . .	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde . . .	1,57 m,
„ „ Reitpferde II . . .	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II . . .	1,57 m,

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fuhrtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Vollen im Schritt geeignet.